

Synopse

2017.NWJSD.60 - Hilfsfondsgesetz (HiFG, 867.3) neu

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: 867.3
Geändert: 631.1
Aufgehoben: 867.3

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
Gesetz über den Nidwaldner Hilfsfonds zur Ent- schädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, NHFG)	Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 26 und 60 Abs. 1 der Kantonsver- fassung, <i>beschliesst</i>	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 26 und Art. 60 Abs. 1 der Kantons- verfassung, <i>beschliesst:</i>	
I.	I.	
1 Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) zur subsidiären Vergütung von Schäden durch Elementarereignisse.	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Hilfsfonds zur subsidiä- ren Vergütung von Schäden durch Elementarereig- nisse.	
Art. 2 Zweck	Art. 2 Zweck	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
¹ Dieses Gesetz bezweckt die finanzielle Unterstützung der Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Schäden: 1. an Boden und Kulturen: a) die als Folge von Elementarereignissen eingetreten sind; und b) deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten; 2. in Hochwasserentlastungsgebieten aufgrund von Hochwasserentlastungsereignissen.	¹ Der Hilfsfonds besteht für die finanzielle Unterstützung der Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Schäden: 1. an Boden und Kulturen: a) die als Folge von Elementarereignissen eingetreten sind; und b) deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten; 2. in Hochwasserentlastungsgebieten aufgrund von Hochwasserentlastungsereignissen.	
Art. 3 Geltungsbereich 1. allgemein ¹ Diesem Gesetz sind alle im Kanton gelegenen Liegenschaften gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB[SR 210] unterstellt, deren Steuerwert mindestens Fr. 1'000.– beträgt. ² Die Eigentümerschaft von Liegenschaften mit einem Steuerwert von weniger als Fr. 1'000.– kann diese freiwillig dem Gesetz unterstellen. Die Unterstellung kann von der gleichen Eigentümerschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden.	Art. 3 Geltungsbereich 1. allgemein ¹ Diesem Gesetz sind alle im Kanton gelegenen Liegenschaften gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB[SR 210] unterstellt, deren Steuerwert mindestens Fr. 1'000.– beträgt. ² Die Eigentümerschaft von Liegenschaften mit einem Steuerwert von weniger als Fr. 1'000.– kann diese freiwillig dem Gesetz unterstellen. Die Unterstellung kann von der gleichen Eigentümerschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden.	
Art. 4 2. Hochwasserentlastungsgebiete ¹ Diesem Gesetz sind die Hochwasserentlastungsgebiete nach den Vorschriften der Gewässergesetzgebung[NG 631.1] unterstellt.	Art. 4 2. Hochwasserentlastungsgebiete ¹ Diesem Gesetz sind die Hochwasserentlastungsgebiete nach den Vorschriften der Gewässergesetzgebung[NG 631.1] unterstellt.	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
2 Organisation des Nidwaldner Hilfsfonds		
Art. 5 Rechtsform, Sitz, Haftung ¹ Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Stans. ² Er führt eine eigene, vom Kanton unabhängige Rechnung. ³ Für Verbindlichkeiten des NHF haftet nur dessen Vermögen; eine Haftung des Kantons besteht nicht. Art. 6 Organe 1. allgemein ¹ Die Organe des NHF sind: 1. die Verwaltungskommission; 2. die Geschäftsleitung; 3. die Revisionsstelle. Art. 7 2. Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Art. 5 Führung des Hilfsfonds ¹ Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) führt eine eigenständige Fondsrechnung für den Hilfsfonds. Diese wird als Bestandteil der ordentlichen Rechnung geführt. ² Die Aufwendungen der NSV für die Fondsverwaltung sind dem Hilfsfonds zu belasten.	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
² Der Landrat wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission auf die verfassungsmässige Amtsdauer unter Berücksichtigung der Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz und bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selber. ³ Der Verwaltungskommission obliegt die oberste Unternehmensleitung. Sie erlässt für die Organisation und Führung des NHF ein Geschäftsreglement. ⁴ Der Verwaltungskommission stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu: 1. Erlass von Reglementen im Rahmen des Personalgesetzes[NG 165.1]; 2. Erlass von Reglementen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere betreffend die Gewährung von Beiträgen zur Verhütung von Elementarschäden, die Schadenregulierung und das Verfahren; 3. Festlegung der Grundsätze für die Vermögensanlagen; 4. endgültige Festsetzung sämtlicher Schadenvergütungen nach Ablauf des Rechnungsjahres, sofern die verfügbaren Mittel des entsprechenden Betriebsfonds nicht ausreichen; 5. Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung; 6. Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung zuhanden des Landrates.		

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
⁵ Die Sekretariatsarbeiten der Verwaltungskommission obliegen der Geschäftsleitung. Art. 8 3. Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung der Nidwaldner Sachversicherung nimmt die Geschäftsführung des NHF wahr. ² Sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäftsreglements. ³ Sie ist für alle Geschäfte des NHF zuständig, die keiner andern Instanz zugewiesen sind; sie besorgt in Verbindung mit der Verwaltungskommission den Verkehr mit den Organen des Bundes und des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden und bemüht sich um zusätzliche Hilfeleistung an die Geschädigten. Art. 9 4. Revisionsstelle ¹ Der Regierungsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren eine qualifizierte externe Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. ² Aufgaben und Verantwortlichkeit richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften. ³ Die Berichterstattung erfolgt an die Verwaltungskommission und den Regierungsrat.		

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
⁴ Der Regierungsrat kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge zur Prüfung des NHF erteilen. Art. 10 Aufsicht ¹ Der NHF untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Art. 11 Oberaufsicht ¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über den NHF aus. ² Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. ³ Er ist zuständig für die Erteilung der Entlastung der Verwaltungskommission.		
3 Mittel des Nidwaldner Hilfsfonds	2 Mittel des Hilfsfonds	
Art. 12 Kapital		
¹ Das Kapital des NHF besteht aus dem Betriebsfonds für Elementarschäden und Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten (Betriebsfonds).		
² Ein allfälliger Jahresgewinn wird dem Betriebsfonds zugewiesen. Dieser dient zur Deckung eines allfälligen Jahresverlusts.		
Art. 13 Einnahmen 1. allgemein	Art. 6 Einnahmen 1. Allgemein	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
¹ Dem NHF fliessen folgende Einnahmen zu: 1. eine jährliche Abgabe von höchstens Fr. 100.- je Liegenschaft im Kanton; 2. Kapitalerträge; 3. Beiträge von Bund, Kanton oder anderen Institutionen; 4. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.	¹ Dem Hilfsfonds fliessen folgende Einnahmen zu: 1. eine jährliche Abgabe von höchstens Fr. 100.- je Eigentümerschaft für die im Kanton gelegenen Liegenschaften; 2. Kapitalerträge; 3. Beiträge von Bund, Kanton oder anderen Institutionen; 4. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.	
Art. 14 2. im Fall von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten ¹ Bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten leistet der Kanton dem NHF unter Berücksichtigung von Art. 35 zusätzlich einen Beitrag; dieser beträgt die Hälfte der Entschädigungssumme, welche Fr. 100'000.- übersteigt.	Art. 7 2. im Fall von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten ¹ Bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten leistet der Kanton dem Hilfsfonds unter Berücksichtigung von Art. 28 zusätzlich einen Beitrag; dieser beträgt die Hälfte der Entschädigungssumme, welche 100'000.- Franken übersteigt.	
Art. 15 Abgabe 1. Pflicht ¹ Abgabepflichtig ist, wer jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft ist. ² Sind für eine Liegenschaft mehrere Personen abgabepflichtig, haften sie für die Abgabe solidarisch.	Art. 8 Abgabe 1. Pflicht ¹ Abgabepflichtig ist, wer jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft ist. ² Sind mehrere Personen abgabepflichtig, haften sie für die Abgabe solidarisch.	
Art. 16 2. Höhe	Art. 9 2. Höhe	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
¹ Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich im Rahmen von Art. 13 Ziff. 1 die Höhe der Abgabe. ² Die Höhe der Abgabe ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	¹ Der Verwaltungsrat der NSV bestimmt jährlich im Rahmen von Art. 6 Ziff. 1 die Höhe der Abgabe. ² Die Höhe der Abgabe ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	
Art. 17 3. Rechnungsstellung ¹ Die Rechnungen werden als Verfügung erlassen. Sie sind ohne Unterschrift gültig. ² Die Abgabe wird 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.	Art. 10 3. Rechnungsstellung ¹ Die Rechnungen werden als Verfügung erlassen. Sie sind ohne Unterschrift gültig. ² Die Abgabe wird 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.	
Art. 18 4. Gesetzliches Grundpfandrecht ¹ Für die Abgabe besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)[NG 211.1].	Art. 11 4. Gesetzliches Grundpfandrecht ¹ Für die Abgabe besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)[NG 211.1].	
4 Entschädigungsberechtigung	3 Entschädigungsberechtigung	
Art. 19 Persönlich ¹ Der NHF gewährt Entschädigungen an: 1. natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Kanton Eigentum an einer Liegenschaft haben oder eine solche in Pacht bewirtschaften;	Art. 12 Persönlich ¹ Entschädigungen aus dem Hilfsfonds können gewährt werden: 1. natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Kanton Eigentum an einer Liegenschaft haben oder eine solche in Pacht bewirtschaften;	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
2. Körperschaften, welche die Anlage, die Nutzung und den Unterhalt von Alpweiden, Feld-, Wald- und Alpwegen bezwecken. ² Die Pächterin oder der Pächter einer Liegenschaft ist anstelle der Eigentümerschaft entschädigungsberechtigt, wenn sie oder er nach dem Pachtvertrag den Schaden zu tragen oder auf eigene Kosten zu beheben hat.	2. Körperschaften, welche die Anlage, die Nutzung und den Unterhalt von Alpweiden, Feld-, Wald- und Alpwegen bezwecken. ² Die Pächterin oder der Pächter einer Liegenschaft ist anstelle der Eigentümerschaft entschädigungsberechtigt, wenn sie oder er nach dem Pachtvertrag den Schaden zu tragen oder auf eigene Kosten zu beheben hat.	
Art. 20 Sachlich 1. Elementarereignisse ¹ Entschädigungen des NHF setzen eines der folgenden Elementarereignisse voraus, deren Definitionen sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung[NG 867.1] richten: 1. Überschwemmung infolge von Niederschlägen; 2. Hochwasser; 3. Erdbeben, Steinschlag oder Felssturz; 4. Lawinen, Schneerutsch oder Schneedruck; 5. Sturmwind; 6. Ufersenkungen; 7. Blitzschläge an Frucht- und Zierbäumen.	Art. 13 Sachlich 1. Elementarereignisse ¹ Entschädigungen aus dem Hilfsfonds setzen eines der folgenden Elementarereignisse voraus, deren Definitionen sich nach der Sachversicherungsgesetzgebung[NG 867.1, NG 867.11] richten: 1. Überschwemmung infolge von Niederschlägen; 2. Hochwasser; 3. Erdbeben, Steinschlag oder Felssturz; 4. Lawinen, Schneerutsch oder Schneedruck; 5. Sturmwind; 6. Ufersenkungen; 7. Blitzschläge an Frucht- und Zierbäumen.	
Art. 21 2. Schäden a) allgemein	Art. 14 2. Schäden a) allgemein	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
¹ Entschädigungen setzen voraus, dass die Schäden unmittelbar durch ein Elementarereignis gemäss Art. 20 verursacht wurden: 1. an Kulturboden wie Wiesen und Weiden sowie an Acker- und Gartenland; 2. an Graswuchs, Getreide und Ackerfrüchten sowie Gemüsekulturen, solange sie mit dem Boden verbunden sind; 3. an unbefestigten Wegen, unbefestigten Strassen sowie Stegen, die der Erschliessung von Liegenschaften dienen, soweit sie bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; 4. an unbefestigten Waldstrassen, soweit sie bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; 5. an Waldboden. ² Frucht- und Waldbäume sowie Zierbäume, Sträucher und mehrjährige Blütenstauden gelten als Bestandteile des Bodens und sind bei der Schadensschätzung mitzubetrachten.	¹ Entschädigungen aus dem Hilfsfonds setzen voraus, dass die Schäden unmittelbar durch ein Elementarereignis gemäss Art. 13 verursacht wurden: 1. an Kulturboden wie Wiesen und Weiden sowie an Acker- und Gartenland; 2. an Graswuchs, Getreide und Ackerfrüchten sowie Gemüsekulturen, solange sie mit dem Boden verbunden sind; 3. an unbefestigten Wegen, unbefestigten Strassen sowie Stegen, die der Erschliessung von Liegenschaften dienen, soweit sie bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; 4. an unbefestigten Waldstrassen, soweit sie bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; 5. an Waldboden. ² Frucht- und Waldbäume sowie Zierbäume, Sträucher und mehrjährige Blütenstauden gelten als Bestandteile des Bodens und sind bei der Schadensschätzung mitzubetrachten.	
Art. 22 b) Hochwasserentlastungsgebiet ¹ In Hochwasserentlastungsgebieten werden zusätzlich zu Art. 21 Entschädigungen für Schäden entrichtet, die durch ein Hochwasserentlastungsereignis an Liegewiesen, Naturrasen, Vorplätzen, Parkplätzen und Erschliessungsstrassen verursacht wurden, soweit diese Objekte:	Art. 15 b) Hochwasserentlastungsgebiete ¹ In Hochwasserentlastungsgebieten werden zusätzlich zu Art. 14 Entschädigungen für Schäden entrichtet, die durch ein Hochwasserentlastungsereignis an Liegewiesen, Naturrasen, Vorplätzen, Parkplätzen und Erschliessungsstrassen verursacht wurden, soweit diese Objekte:	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
1. bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; und 2. im Zeitpunkt der Festlegung des Hochwasserentlastungsgebietes bereits Bestand hatten.	1. bei der Steuerschätzung mitberücksichtigt worden sind; und 2. im Zeitpunkt der Festlegung des Hochwasserentlastungsgebietes bereits Bestand hatten.	
Art. 23 c) Einschränkungen ¹ Bei Schneedruckschäden an Ackerkulturen, Fruchtbäumen und Laubbäumen im Walde werden Entschädigungen nur gewährt, wenn die Schäden während der Vegetationszeit entstanden sind. ² Sturmwind- und Schneedruckschäden im Wald, von denen nur vereinzelte Bäume betroffen wurden, fallen nicht in Betracht.	Art. 16 c) Einschränkungen ¹ Bei Schneedruckschäden an Ackerkulturen, Fruchtbäumen und Laubbäumen im Walde werden Entschädigungen aus dem Hilfsfonds nur gewährt, wenn die Schäden während der Vegetationszeit entstanden sind. ² Sturmwind- und Schneedruckschäden im Wald, von denen nur vereinzelte Bäume betroffen wurden, fallen nicht in Betracht.	
Art. 24 3. ausgeschlossene Schäden ¹ Von einer Entschädigung ausgeschlossen sind Schäden: 1. die von Gesetzes wegen zu versichern sind; 2. an Liegenschaften, die keine Steuerschätzung aufweisen oder für die keine Abgaben gemäss Art. 13 Ziff. 1 zugunsten des NHF bezahlt werden; 3. an Bestandteilen von Grundstücken, die in der Steuerschätzung nicht mitbewertet sind;	Art. 17 3. ausgeschlossene Schäden ¹ Von einer Entschädigung durch den Hilfsfonds ausgeschlossen sind Schäden: 1. die von Gesetzes wegen zu versichern sind; 2. an Liegenschaften, die keine Steuerschätzung aufweisen oder für die keine Abgaben gemäss Art. 6 Ziff. 1 zugunsten des Hilfsfonds bezahlt werden; 3. an Bestandteilen von Grundstücken, die in der Steuerschätzung nicht mitbewertet sind;	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
4. an den mit Bundes- und Kantonshilfe in Ausführung begriffenen oder ausgeführten Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes oder Lawinenschutzbauten; 5. an Anlagen öffentlicher oder privater Transporteinrichtungen, an Tunnels, an elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, an Stützmauern, Ufermauern und Wehren, an Zäunen und Geländern sowie an öffentlichen oder privaten Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen; 6. die unmittelbar oder mittelbar die Folge von ober- oder unterirdischen Grabungen, Terrainveränderungen, Bauten oder andern Vorkehren auf dem betroffenen Grundstück oder ausserhalb desselben sind; 7. an baulichen Anlagen, die infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, falscher Konstruktion, fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts entstanden sind; 8. die auf fehlerhafte Kanalisationen und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtigkeit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind; 9. die auf widerrechtliche Handlungen, auf künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Bodensenkungen oder irgendwie sonst auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sind;	4. an den mit Bundes- und Kantonshilfe in Ausführung begriffenen oder ausgeführten Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes oder Lawinenschutzbauten; 5. an Anlagen öffentlicher oder privater Transporteinrichtungen, an Tunnels, an elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, an Stützmauern, Ufermauern und Wehren, an Zäunen und Geländern sowie an öffentlichen oder privaten Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen; 6. die unmittelbar oder mittelbar die Folge von ober- oder unterirdischen Grabungen, Terrainveränderungen, Bauten oder andern Vorkehren auf dem betroffenen Grundstück oder ausserhalb desselben sind; 7. an baulichen Anlagen, die infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, falscher Konstruktion, fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts entstanden sind; 8. die auf fehlerhafte Kanalisationen und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtigkeit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind; 9. die auf widerrechtliche Handlungen, auf künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Bodensenkungen oder irgendwie sonst auf mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sind;	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
10. die voraussehbar waren und deren Entstehung durch zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können; 11. die durch Sturmwind am Obstertrag eingetreten sind; 12. die durch Dürre, Hitze, Frost, Nässe, Nichtversickern von Regen und dergleichen entstanden sind; 13. die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden; 14. die in Wäldern als unmittelbare oder mittelbare Folgen von Kahlschlägen aufgetreten sind.	10. die voraussehbar waren und deren Entstehung durch zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können; 11. die durch Sturmwind am Obstertrag eingetreten sind; 12. die durch Dürre, Hitze, Frost, Nässe, Nichtversickern von Regen und dergleichen entstanden sind; 13. die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden; 14. die in Wäldern als unmittelbare oder mittelbare Folgen von Kahlschlägen aufgetreten sind.	
Art. 25 Ausschluss der Entschädigungsberechtigung ¹ Die Geschäftsleitung kann Liegenschaften oder Teile davon, die insbesondere infolge ihres Standortes einer besonderen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind, vorgängig von der Entschädigungsberechtigung ausschliessen.	Art. 18 Ausschluss der Entschädigungsberechtigung ¹ Die Geschäftsleitung der NSV kann Liegenschaften oder Teile davon, die insbesondere infolge ihres Standortes einer besonderen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind, vorgängig von der Entschädigungsberechtigung ausschliessen.	
5 Ermittlung des Schadens	4 Ermittlung des Schadens	
Art. 26 Schadenmeldung ¹ Schadenereignisse sind innert 30 Tagen nach Feststellung des Schadens dem NHF zu melden. Bei verspäteter Meldung ist der Entschädigungsanspruch verwirkt.	Art. 19 Schadenmeldung ¹ <u>Schadenereignisse sind innert 30 Tagen nach Feststellung des Schadens der NSV zu melden. Bei verspäteter Meldung ist der Entschädigungsanspruch verwirkt.</u>	Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
² Der Entschädigungsanspruch verwirkt in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innert eines Jahres seit dem Schadenereignis gemeldet wird.	² Der Entschädigungsanspruch verwirkt in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innert eines Jahres seit dem Schadenereignis gemeldet wird.	Begründung: Die Kommission SJS beantragt einstimmig, zur Verbesserung der Vergleichbarkeit die Vorlage vom 1. Juli 2025 redaktionell an die Vorlage der Regierung vom 16. Juni 2026 anzugleichen.
Art. 27 Schadenminderungspflicht ¹ Die Eigentümerschaft von Liegenschaften ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenfalles alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten. ² Unterlässt sie dies, ist die Geschäftsleitung berechtigt, die Entschädigung um jenen Betrag zu kürzen, um den diese bei Erfüllung dieser Pflicht geringer ausgefallen wäre.	Art. 20 Schadenminderungspflicht ¹ Die Eigentümerschaft von Liegenschaften ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenfalles alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten. ² Unterlässt sie dies, ist die Geschäftsleitung der NSV berechtigt, die Entschädigung um jenen Betrag zu kürzen, um den diese bei Erfüllung dieser Pflicht geringer ausgefallen wäre.	
Art. 28 Verbot der Veränderung am Schadenobjekt ¹ Bevor der Schaden durch den NHF ermittelt ist, darf an der beschädigten Liegenschaft keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleibt die Veränderung zur Verhütung weiterer Schäden oder aus Sicherheitsgründen. ² Verletzt die entschädigungsberechtigte Person diese Pflicht, kann die Entschädigung von der Geschäftsleitung gekürzt oder abgelehnt werden.	Art. 21 Verbot der Veränderung am Schadenobjekt ¹ Bevor der Schaden von der NSV ermittelt ist, darf an der beschädigten Liegenschaft keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleibt die Veränderung zur Verhütung weiterer Schäden oder aus Sicherheitsgründen. ² Verletzt die entschädigungsberechtigte Person diese Pflicht, kann die Entschädigung von der Geschäftsleitung der NSV gekürzt oder abgelehnt werden.	
Art. 29 Nachweis der Schadenursache	Art. 22 Nachweis der Schadenursache	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
¹ Die Eigentümerschaft einer beschädigten oder zerstörten Liegenschaft hat auf Verlangen des NHF den Nachweis zu erbringen, dass der eingetretene Schaden eine unmittelbare Folge eines Elementarereignisses gemäss Art. 20 ist.	¹ Die Eigentümerschaft einer beschädigten oder zerstörten Liegenschaft hat auf Verlangen der NSV den Nachweis zu erbringen, dass der eingetretene Schaden eine unmittelbare Folge eines Elementarereignisses gemäss Art. 13 ist.	
Art. 30 Schadensschätzung 1. Schadenaufnahme ¹ Die vom NHF beauftragten Fachpersonen ermitteln den entschädigungspflichtigen Schaden und erstellen einen Bericht.	Art. 23 Schadensschätzung 1. Schadenaufnahme ¹ Die von der NSV beauftragten Fachpersonen ermitteln den entschädigungspflichtigen Schaden und erstellen einen Bericht.	
Art. 31 2. Bemessung des Schadens ¹ Bei vollständigem, dauerndem Verlust des Ertragswertes oder der Substanz von Kulturland richtet sich die Entschädigung nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden[www.fondssuisse.ch]. ² Die Schadenermittlung erfolgt: 1. bei Bodenerträgen nach dem Ertragsausfall, unter Berücksichtigung allfälliger Ernteerschwernisse;	Art. 24 2. Bemessung des Schadens ¹ <u>Bei vollständigem, dauerndem Verlust des Ertragswertes oder der Substanz von Kulturland richtet sich die Entschädigung nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden[www.fondssuisse.ch].</u> ² Die Schadenermittlung erfolgt: 1. bei Bodenerträgen nach dem Ertragsausfall, unter Berücksichtigung allfälliger Ernteerschwernisse;	Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Begründung: Die Kommission SJS beantragt einstimmig, zur Verbesserung der Vergleichbarkeit die Vorlage vom 1. Juli 2025 redaktionell an die Vorlage der Regierung vom 16. Juni 2026 anzugleichen.

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
2. bei Liegenschaften und Sachen nach Massgabe der Kosten für die Wiederherstellung in den früheren Zustand, wobei zusätzlicher Aufwand für die Verbesserung des alten Zustandes zu Lasten der Eigentümerschaft der Liegenschaft geht. Die anrechenbaren Wiederherstellungskosten müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert der Liegenschaft stehen; sind die Wiederherstellungskosten unverhältnismässig, wird die Entschädigung gekürzt. ³ Bei geschädigten Zierbäumen, Sträuchern oder mehrjährigen Blütenstauden werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten berücksichtigt.	2. bei Liegenschaften und Sachen nach Massgabe der Kosten für die Wiederherstellung in den früheren Zustand, wobei zusätzlicher Aufwand für die Verbesserung des alten Zustandes zu Lasten der Eigentümerschaft der Liegenschaft geht. Die anrechenbaren Wiederherstellungskosten müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert der Liegenschaft stehen; sind die Wiederherstellungskosten unverhältnismässig, wird die Entschädigung gekürzt. ³ Bei geschädigten Zierbäumen, Sträuchern oder mehrjährigen Blütenstauden werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten berücksichtigt.	
Art. 32 3. Mitteilung ¹ Die Geschäftsleitung überprüft die Schadensschätzung und teilt der entschädigungsberechtigten Person mit, welchen Schadenbetrag sie unter Vorbehalt von Art. 35 und 36 anerkennt.	Art. 25 3. Mitteilung ¹ Die Geschäftsleitung der NSV überprüft die Schadensschätzung und teilt der entschädigungsberechtigten Person mit, welchen Schadenbetrag sie unter Vorbehalt von Art. 28 und 29 anerkennt.	
6 Entschädigungen	5 Entschädigungen	
Art. 33 Subsidiarität ¹ Gesetzliche Leistungen sowie Leistungen Dritter gehen der finanziellen Unterstützung nach diesem Gesetz vor, dies insbesondere bei: 1. Beiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung[NG 821.1];	Art. 26 Subsidiarität ¹ Gesetzliche Leistungen sowie Leistungen Dritter gehen der finanziellen Unterstützung nach diesem Gesetz vor, dies insbesondere bei: 1. Beiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung[NG 821.1];	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
2. Leistungen von Versicherungen.	2. Leistungen von Versicherungen.	
Art. 34 Ordentliche Entschädigungsansätze 1. allgemein ¹ Die ordentlichen Entschädigungsansätze betragen bei Schäden: <i>Tabelle 1</i> ² Für Schäden unter Fr. 500.- wird keine Entschädigung ausgerichtet; davon ausgenommen sind Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten.	Art. 27 Ordentliche Entschädigungsansätze 1. allgemein ¹ Die ordentlichen Entschädigungsansätze betragen bei Schäden: <i>Tabelle 1</i> ² Für Schäden unter Fr. 500.- wird keine Entschädigung ausgerichtet; davon ausgenommen sind Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten.	
Art. 35 2. Herabsetzung a) Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten ¹ Die jährlichen Mittel für die Ausrichtung von Entschädigungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten aus dem Betriebsfonds sind auf zwei Millionen Franken beschränkt. ² Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Entschädigungen des betreffenden Rechnungsjahres anteilmässig herabgesetzt.	Art. 28 2. Herabsetzung a) Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten ¹ Die jährlichen Mittel für die Ausrichtung von Entschädigungen aus dem Hilfsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten sind auf zwei Millionen Franken beschränkt. ² Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Entschädigungen des betreffenden Rechnungsjahres anteilmässig herabgesetzt.	
Art. 36 b) übrige Elementarschäden ¹ Die jährlichen Mittel für die Ausrichtung von Entschädigungen für die übrigen Elementarschäden aus dem Betriebsfonds sind auf die Hälfte des um zwei Millionen Franken reduzierten Kapitals des NHF beschränkt.	Art. 29 b) übrige Elementarschäden ¹ Die jährlichen Mittel für die Ausrichtung von Entschädigungen aus dem Hilfsfonds für übrige Elementarschäden sind auf die Hälfte des um zwei Millionen Franken reduzierten Kapitals des Hilfsfonds beschränkt.	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
² Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Entschädigungen des betreffenden Rechnungsjahres anteilmässig herabgesetzt.	² Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Entschädigungen des betreffenden Rechnungsjahres anteilmässig herabgesetzt.	
Art. 37 Wegfall der Entschädigungen ¹ Hat eine geschädigte Person einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt, steht ihr im betreffenden Schadenfall keine Entschädigung zu.	Art. 30 <u>Wegfall der Entschädigungen</u> ¹ Hat eine geschädigte Person einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt, steht ihr im betreffenden Schadenfall keine Entschädigung durch den Hilfsfonds zu.	Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Begründung: Die Kommission SJS beantragt einstimmig, zur Verbesserung der Verständlichkeit die Vorlage vom 1. Juli 2025 redaktionell an die Vorlage der Regierung vom 16. Juni 2026 anzugleichen.
Art. 38 Kürzung der Entschädigungen ¹ Entschädigungen werden nach dem Verschulden der entschädigungsberechtigten Person gekürzt, wenn: 1. sie den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zur Schadenverhütung erforderlichen Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat; 2. eine Person, die mit der geschädigten Person in Hausgemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sofern sich die entschädigungsberechtigte Person bei der Beaufsichtigung, Auswahl oder Anleitung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.	Art. 31 <u>Kürzung der Entschädigungen</u> ¹ <u>Entschädigungen werden nach dem Verschulden der entschädigungsberechtigten Person gekürzt, wenn:</u> 1. sie den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zur Schadenverhütung erforderlichen Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat; 2. eine Person, die mit der geschädigten Person in Hausgemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sofern sich die entschädigungsberechtigte Person bei der Beaufsichtigung, Auswahl oder Anleitung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.	Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Begründung: Die Kommission SJS beantragt einstimmig, zur Verbesserung der Verständlichkeit die Vorlage vom 1. Juli 2025 redaktionell an die Vorlage der Regierung vom 16. Juni 2026 anzugleichen.

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
Art. 39 Auszahlung 1. allgemein ¹ Die Geschäftsleitung verfügt nach Ablauf des Rechnungsjahres die Entschädigungsansprüche und zahlt sie aus. ² In Härtefällen kann die Geschäftsleitung auf begründetes Gesuch der entschädigungsberechtigten Person hin bereits während des laufenden Rechnungsjahres Akontozahlungen leisten.	Art. 32 Auszahlung 1. allgemein ¹ Die Geschäftsleitung der NSV verfügt nach Ablauf des Rechnungsjahres die Entschädigungsansprüche und zahlt sie aus. ² In Härtefällen kann die Geschäftsleitung der NSV auf begründetes Gesuch der Entschädigungsberechtigten Person hin bereits während des laufenden Rechnungsjahres Akontozahlungen leisten.	
Art. 40 2. Bedingungen ¹ Die Entschädigungen sind soweit möglich und zumutbar zur Wiederherstellung der beschädigten Liegenschaften beziehungsweise zur Behebung des Schadens zu verwenden. ² Die Entschädigungen können zurückbehalten werden, wenn sich die entschädigungsberechtigte Person weigert, bei notwendigen Wiederherstellungsarbeiten oder behördlich angeordneten Verbauungen, Aufforstungen und dergleichen mitzuwirken.	Art. 33 2. Bedingungen ¹ Die Entschädigungen des Hilfsfonds sind soweit möglich und zumutbar zur Wiederherstellung der beschädigten Liegenschaften beziehungsweise zur Behebung des Schadens zu verwenden. ² Die Entschädigungen können zurückbehalten werden, wenn sich die entschädigungsberechtigte Person weigert, bei notwendigen Wiederherstellungsarbeiten oder behördlich angeordneten Verbauungen, Aufforstungen und dergleichen mitzuwirken.	
Art. 41 Verjährung ¹ Ansprüche verjähren, wenn der Schaden nicht innert drei Jahren seit dem Schadenereignis behoben wird.	Art. 34 Verjährung ¹ Ansprüche aus dem Hilfsfonds verjähren, wenn der Schaden nicht innert drei Jahren seit dem Schadenereignis behoben wird.	
Art. 42 Rückgriff	Art. 35 Rückgriff	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
¹ Ist ein Schaden durch einen Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden, gehen die Schadenersatzansprüche der entschädigungsberechtigten Person auf den NHF über. Dieser ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts[SR 220] zum Rückgriff auf den verantwortlichen Dritten berechtigt. ² Die betroffene Eigentümerschaft der Liegenschaft ist für jede Handlung verantwortlich, durch die sie dieses Recht des NHF schuldhaft schmälern.	¹ Ist ein Schaden durch einen Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden, gehen die Schadenersatzansprüche der entschädigungs-berechtigten Person zu Gunsten des Hilfsfonds auf die NSV über. Diese ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts[SR 220] zum Rückgriff auf den verantwortlichen Dritten berechtigt. ² Die betroffene Eigentümerschaft der Liegenschaft ist für jede Handlung verantwortlich, durch die sie dieses Recht der NSV schuldhaft schmälern.	
Art. 43 Rückforderung ¹ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung begründet hätten, kann der NHF eine entsprechende Rückforderung geltend machen. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Bekanntwerden dieser Tatsache, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Leistung der Entschädigung.	Art. 36 Rückforderung ¹ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung begründet hätten, kann die NSV eine entsprechende Rückforderung geltend machen. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Bekanntwerden dieser Tatsache, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Leistung der Entschädigung.	
7 Rechtsschutz	6 Rechtsschutz	
Art. 44 Rechtsmittel ¹ Verfügungen können innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Einsprache angefochten werden.	Art. 37 <u>Rechtsmittel</u> ¹ <u>Verfügungen der NSV können innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Einsprache angefochten werden.</u>	Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
² Für die übrigen Rechtsmittelbestimmungen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz[NG 171.1].	² Für die übrigen Rechtsmittelbestimmungen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz[NG 171.1].	Begründung: Die Kommission SJS beantragt einstimmig, zur Verbesserung der Verständlichkeit die Vorlage vom 1. Juli 2025 redaktionell an die Vorlage der Regierung vom 16. Juni 2026 anzugleichen.
8 Vollzugs- und Übergangsbestimmungen	7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 45 Vollzug		
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.		
Art. 46 Übergangsbestimmung	Art. 38 Aufhebung der selbständigen Anstalt	
¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das unantastbare Stammkapital für Elementarschäden im Betrag von einer Million Franken gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Hilfsfondsgesetzes vom 24. April 1977 je im Betrag von Fr. 500'000 überführt:	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Hilfsfonds als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gemäss dem Gesetz vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)[A 1977, 629] aufgehoben.	
1. in den Betriebsfonds des NHF gemäss Art. 12; und	1. in die Fondsrechnung des Hilfsfonds gemäss Art. 5; und	
2. in die ordentliche Staatsrechnung des Kantons.	2. in die ordentliche Staatsrechnung.	
	² Das unantastbare Stammkapital für Elementarschäden im Betrag von 1 Million Franken gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Hilfsfondsgesetzes vom 24. April 1977 wird je im Betrag von 500'000 Franken überführt:	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
² Art. 14 ist erst anwendbar, wenn der gemäss Abs. 1 Ziff. 1 überführte Betrag für Entschädigungen von Schäden in Hochwasserentschädigungsgebieten verwendet worden ist. Der NHF weist den verbleibenden Betrag in der Jahresrechnung aus. ³ Der Betriebsfonds für Elementarschäden und der Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten werden in einen Betriebsfonds zusammengeführt.	³ Art. 7 ist erst anwendbar, wenn der gemäss Abs. 2 Ziff. 2 überführte Betrag vorab für Entschädigungen von Schäden in Hochwasserentschädigungsgebieten verwendet worden ist. ⁴ Alle weiteren Aktiven und Passiven werden auf diesen Zeitpunkt hin an die NSV übertragen, die den Hilfsfonds gestützt auf Art. 5 als eigenständige Fondsrechnung weiterführt. ⁵ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission des Hilfsfonds endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die Verwaltungskommission zuhanden des Landrates.	
II.	II.	
Der Erlass NG 631.1 (Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) vom 12. Februar 2020) (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:	Der Erlass NG 631.1 (Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) vom 12. Februar 2020) (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:	
Art. 38a Hochwasserentlastungsgebiete ¹ Hochwasserentlastungsgebiete dienen dem Schutz von gefährdeten Gebieten, für die ein überwiegendes Schutzinteresse besteht. Bei einem unter 300-jährlichen Hochwasserereignis werden Wasser und Geschiebe aufgrund von Entlastungsbauwerken in ein Hochwasserentlastungsgebiet gezielt abgeleitet beziehungsweise eingestaut.	Art. 38a Hochwasserentlastungsgebiete ¹ Hochwasserentlastungsgebiete dienen dem Schutz von gefährdeten Gebieten, für die ein überwiegendes Schutzinteresse besteht. Bei einem unter 300-jährliches Hochwasserereignis werden Wasser und Geschiebe aufgrund von Entlastungsbauwerken in ein Hochwasserentlastungsgebiet gezielt abgeleitet beziehungsweise eingestaut.	

Hilfsfonds als selbständige Anstalt: Antrag Regierungsrat vom 16. Juni 2026	Hilfsfonds integriert in NSV: Antrag Kommission SJS vom 24.09.2026 (Basis: Antrag RR vom 1. Juli 2025)	Stimmenverhältnis und Begründung
² Der Perimeter des Hochwasserentlastungsgebiets wird im Rahmen kantonaler oder kommunaler Wasserbauprojekte mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde bezeichnet.	² Der Perimeter des Hochwasserentlastungsgebiets wird im Rahmen kantonaler oder kommunaler Wasserbauprojekte mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde bezeichnet.	
Art. 159a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 202X ¹ Hochwasserentlastungsgebiete, die vor der dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxxxx 202X ausgeschieden und vom Regierungsrat anerkannt worden sind, bleiben bestehen.	Art. 159a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 202X ¹ Hochwasserentlastungsgebiete, die vor der dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxxxx 202X ausgeschieden und vom Regierungsrat anerkannt worden sind, bleiben bestehen.	
III.	III.	
Der Erlass NG 867.3 (Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) vom 24. April 1977) wird aufgehoben.	Der Erlass NG 867.3 (Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) vom 24. April 1977) wird aufgehoben.	
IV.	IV.	
Referendumsvorbehalt Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten <u>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</u>	Referendumsvorbehalt Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.	Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Begründung: Die Kommission SJS beantragt einstimmig, den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Vorlage der Regierung vom 16. Juni 2026 anzupassen. Das totalrevidierte Hilfsfondsgesetz wird ohnehin nicht per 1. Januar 2027 in Kraft treten können.
Stans, ...	Stans, ...	

Tabelle 1

Nr.	Beschreibung	Prozent
1.	an Objekten gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 - 4	60 Prozent
2.	an Waldboden gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 5	30 Prozent
3.	in Hochwasserentlastungsgebieten	100 Prozent